

STRAFORDNUNG	5
I. Allgemeines	5
§ 1	5
§ 1 a	5
§ 2	6
§ 3 Verantwortung der Vereine	6
§ 4	6
§ 5 Platzverbot	6
§ 6 Spielverbot und Platzsperre	7
§ 7	7
§ 8 Rückfall und Wiederholungsfall	7
§ 9 Tötlichkeit	7
§ 10 Rohes Spiel	7
§ 10 a Spielmanipulation	8
§ 11 Strafhöhe	8
§ 12 Bestrafung von Auswahlspielern	9
§ 13	9
§ 14	9
II. Diskriminierung und ähnliche Tatbestände	9
§ 15	9
III. Strafen gegen Spieler, Vereinsmitglieder und Teamoffizielle	10
§ 16 Falsche Angaben zur Erlangung der Spielberechtigung	10
§ 17 Falsche Angabe des Geburtsdatums	10
§ 18 Spielen ohne Spielberechtigung	10
§ 19	10
§ 20 Spielen für oder gegen nicht dem Verband angeschlossene Vereine	11
§ 21 Spielverweigerung bei Auswahlspielen	11
§ 22 Verschulden eines Spielabbruches	11
§ 23 Teilnahme an Spielen während der eigenen Sperre	11
§ 24 Tötlichkeit gegen den Schiedsrichter oder dessen Assistenten	11
§ 25 Versuchte Tötlichkeit nach § 24 der Strafordnung	11
§ 26 Tötlichkeit gegen einen Mitspieler, Gegner oder Zuschauer	11
§ 27 Versuchte Tötlichkeit nach § 26 der Strafordnung	11
§ 28 Rohes Spiel gegen den Gegner	11
§ 29	12

§ 30 Bedrohung des Schiedsrichters, Schiedsrichter-Assistenten, Gegners oder Zuschauers:	12
§ 31	12
§ 32 Verlassen des Spielfeldes ohne Genehmigung des Schiedsrichters:	12
§ 33 Verweigerung der Namensangabe gegenüber dem Schiedsrichter:	12
§ 33 a Strafen gegen Trainer und Teamoffizielle	12
IV. Strafen gegen Vereine	13
§ 34 Spielen gegen nicht dem DFB angeschlossene Vereine ohne Genehmigung des Verbandes:	13
§ 35 Spielen in der Sperrzeit sowie bei Platzsperre oder Spielverbot ohne Genehmigung des Verbandes:	13
§ 36 Veranstaltung von Sportfesten, Turnieren, Auswahlspielen und privaten Spielrunden ohne Genehmigung des Verbandes:	13
§ 37 Nichtantreten zu einem Pflichtspiel ohne Genehmigung des zuständigen Verbandsorgans:	14
§ 38 Schuldhaftes verspätetes Antreten zu einem Spiel:	14
§ 39 Austragung eines Pflichtspiels unter Nichtbeachtung der amtlichen Spielzeit:	14
§ 40 (Wurde auf dem Verbandstag am 15.06.2019 ersatzlos gestrichen.)	14
§ 41	14
§ 42 Nicht vorschriftsmäßige Kennzeichnung des Spielführers:	14
§ 43 Verstöße gegen § 13 Nr. 10 SpO bzw. § 10 Nr. 4 JugO:	14
§ 44 Verweigerung der Namensangabe eines Spielers gegenüber dem Schiedsrichter:	15
§ 45	15
§ 46 Aufnahme von Personen, die aus dem Verband, einem der Landesfußballverbände oder dem DFB ausgeschlossen worden sind:	15
§ 47 Beschäftigung von Trainern oder Übungsleitern, die nicht im Besitz der durch den Fußballverband Rheinland vorgeschriebenen Lizenz sind:	15
§ 48 Vernachlässigung der Platzordnung, mangelnder Schutz des Schiedsrichters, Schiedsrichter-Assistenten oder Gegners:	15
§ 49	15
§ 50 Nichtanfordern von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen oder Fehlen von Schiedsrichter-Assistenten oder nicht ordnungsgemäß gekleidete Schiedsrichter-Assistenten bei Pflichtspielen:	16
§ 51 Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein oder durch ein Mitglied eines Vereins:	16
§ 52 Spielenlassen eines Spielers ohne Spiel- oder Einsatzberechtigung und/oder Zulassen der Teilnahme eines Spielers, der einem anderen Verein angehört, am Mannschaftstraining ohne schriftliche Zustimmung des Vereins:	16

§ 53 Einsatz eines A-Juniors des älteren Jahrgangs vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder einer B-Juniorin des älteren Jahrgangs ohne die nach § 11 Nrn. 3, 5 Jugendordnung erforderliche Genehmigung:	16
§ 54 Verhinderung der Teilnahme eines Spielers an Auswahlspielen oder Lehrgängen des Verbandes:	16
§ 55 Spielenlassen eines vorgesperrten, gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers:	16
§ 56 Spielen gegen einen gesperrten Verein:	16
§ 57 Spielen gesperrter Vereine:	17
§ 58 Nichtteilnahme oder Absage eines Freundschaftsspieles ohne Einwilligung des Gegners, Nichtteilnahme oder Absage der Teilnahme an einem Turnier trotz Anmeldung und ohne Einwilligung des Veranstalters:	17
§ 59 Unterlassen des Sportgrußes bei Spielen aller Art:	17
§ 60 Manipulation von Spielberechtigungen oder Fälschung von Ausweisen durch Vereinsmitglieder, Aushändigung von unrichtigen Bescheinigungen durch Vereinsmitglieder, um sich oder einem anderen Verein einen Vorteil zu verschaffen, oder falsche Angaben auf dem Antrag zur Spielberechtigung:	17
V. Strafen gegen Vereine, Spieler, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sowie Übungsleiter	17
§ 61 Spielmanipulation (vgl. § 10 a)	17
§ 62	17
VI. Strafen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten	18
§ 63 Verstöße gegen §§ 19 und 20 der Schiedsrichterordnung:	18
§ 64 Beleidigung der Schiedsrichter-Assistenten, Spieler oder Zuschauer durch einen Schiedsrichter:	18
§ 65 Tötlichkeiten von Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten gegen Spieler oder Zuschauer:	18
§ 66 Schuldhaftes Nichtantreten oder ungerechtfertigte Absage eines Spielauftrages durch einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten:	18
§ 67 Unterlassene oder verspätete Absage eines Spielauftrages ohne stichhaltige Gründe oder Absage unter Nichtbeachtung der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen durch einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten:	18
§ 68 Schuldhaftes verspätetes Antreten eines Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten:	18
§ 69 Überschreitung der vorgeschriebenen Spesensätze und/oder der angefallenen Fahrtkosten durch Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten:	18
§ 70 Missbrauch des Schiedsrichterausweises oder Benutzung eines ungültigen Ausweises:	19
§ 71 Nichtmeldung eines Feldverweises zur Umgehung einer Sperre oder sonstige Fälle wissentlich falscher Berichterstattung mit Auswirkung auf einen Verein:	19
§ 72 Unsportliches Verhalten der Schiedsrichter-Assistenten gegen den Schiedsrichter:	19

§ 73 Beleidigung des Schiedsrichters, der Spieler oder Zuschauer durch den SchiedsrichterAssistenten:	19
§ 74	19
§ 75 Unerlaubte Leitung von Spielen dem Verband nicht angehörender Mannschaften sowie Leitung von Spielen ohne Auftrag des zuständigen Verbandsorgans:	19
§ 76 Pflichtwidriges Verhalten eines Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten, wenn dadurch das Ansehen der Schiedsrichter, der Vereine oder des Verbandes geschädigt werden:	19
§ 77 Unentschuldigtes Fehlen in der Pflichtbelehrung:	19
VII. Strafe gegen Vereinsmitglieder und Verbandsmitarbeiter	20
§ 78 Pflichtwidriges Verhalten zum Nachteil anderer Verbands- oder Vereinsmitarbeiter, Schiedsrichtern oder des Verbandes bzw. eines anderen Vereins:	20
§ 79 Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, Bedrohung oder Tätlichkeit gegen Verbands- oder Vereinsmitarbeiter, Spieler oder Schiedsrichter.	20
§ 80 Wissentlich falsche Aussagen von Zeugen und Beteiligten vor einem Rechtsorgan:	20

STRAFORDNUNG

I. Allgemeines

§ 1

Vergehen der Vereine und deren Mitglieder können nur mit den in § 15 der Satzung angeführten Strafen geahndet werden. Strafart und Strafhöhe richten sich nach den Bestimmungen dieser Strafordnung. Daneben können geeignete Auflagen und Weisungen erteilt werden.

Von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des Betroffenen gering und eine Ahndung des sportwidrigen Verhaltens entbehrlich erscheint. In diesem Fall wird das Verfahren auf Kosten des Betroffenen eingestellt. Die Einstellung kann von der Erfüllung von Auflagen und Weisungen abhängig gemacht werden, für die §1a Nr. 4 entsprechend gilt.

Bei Junioren/innen kann eine Sperrstrafe bis auf die Hälfte des vorgesehenen Mindestmaßes herabgesetzt werden und beträgt das Höchstmaß der Sperre ein Jahr. Geldstrafen gegen Junioren/innen sind nicht zulässig; stattdessen kann auf Verwarnung oder Verweis erkannt werden.

§ 1 a

1. Die Vollstreckung einer Strafe gegen Einzelpersonen oder Vereine kann ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände in der Tat und der Person des Betroffenen gerechtfertigt erscheint. Jedoch sind hiervon ausgenommen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe
 - d) dauerhaftes Amtsverbot
 - e) dauerhafter Entzug der Trainerlizenz
 - f) Ausschluss aus dem Verband
2. Bei einer Sperrstrafe ist mindestens die Hälfte zu verbüßen.
3. Die vom Rechtsorgan festzusetzende Bewährungszeit, die mit Bekanntgabe der Entscheidung beginnt, beträgt mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre. Sie kann verlängert oder ausgesetzt werden, wenn die verurteilte Partei vorübergehend nicht mehr der Disziplinargewalt des Verbandes untersteht.
4. Das Rechtsorgan kann dem Betroffenen in geeigneten Fällen Auflagen und Weisungen erteilen. Insbesondere kann es ihn anweisen,
 - sich persönlich bei dem Geschädigten zu entschuldigen oder sich sonst ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Geschädigten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
 - an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen

- Arbeitsleistungen zu erbringen
- einen Geldbetrag an die Verbandskasse oder eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen.

Daneben kommen organisatorische, sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen in Betracht.

Die Erfüllung der Auflagen und Weisungen ist innerhalb einer vom Rechtsorgan zu bestimmenden Frist nachzuweisen.

5. Die Bewährung wird widerrufen, wenn

- der Betroffene wegen einer in der Bewährungszeit begangenen sportwidrigen Handlung erneut zu einer gleichartigen oder einer weitergehenden Strafe verurteilt wird oder
- die Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht fristgerecht erbracht und nachgewiesen wird.

Statt eines Widerrufs kann die Bewährungszeit um drei bis zwölf Monate verlängert werden und / oder können zusätzliche Auflagen und Weisungen erteilt werden, wenn dies ausnahmsweise durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint.

§ 2

Bei besonders schwerwiegenden Verfehlungen von Vereinen oder deren Mitglieder kann das mit der Sache befasste Rechtsorgan nach Eintritt der Rechtskraft seiner Entscheidung neben der Ahndung nach den Bestimmungen dieser Strafordnung bei dem Verbandspräsidium Antrag auf Ausschluss aus dem Verband stellen (§ 8 der Satzung).

§ 3

Verantwortung der Vereine

1. Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.
2. Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art, einschließlich sich daraus ergebender Schadensersatzansprüche.
3. Diese Regelungen gelten für Spiele auf neutralem Platz entsprechend.

§ 4

Vergehen von Spielern oder Schiedsrichtern, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend waren, werden so geahndet, als wären sie von diesen als Spielern bzw. Schiedsrichter begangen worden.

§ 5

Platzverbot

1. Gegen Zuschauer, die sich Verfehlungen gegen einen Spieler, den Schiedsrichter oder einen Schiedsrichter-Assistenten zuschulden kommen lassen, kann auf Platzverbot bis zu zwei Jahren erkannt werden.

2. Die Vereine sind verpflichtet, Personen, denen durch Entscheidung eines Rechts- oder eines Verbandsorgans der Zutritt zu geschlossenen Plätzen verboten ist, bei Zuwiderhandlung unter Berufung auf ihr Hausrecht vom Platz zu weisen.

§ 6

Spielverbot und Platzsperre

1. Unter Spielverbot ist ein Verbot zu verstehen, wonach einem Verein das Spielen auf eigenem und auf fremden Plätzen untersagt ist. Es kann auf bestimmte Mannschaften, auf Jugend- oder Seniorenabteilungen beschränkt werden. Bei Vergehen, die mit Spielverbot geahndet werden können, kann an Stelle des Spielverbots auf Abzug von Punkten erkannt werden.
2. Bei einer Platzsperre ist das Spielen auf eigenem Sportgelände untersagt.

§ 7

Bei der Verhängung von Platz- und Spielverboten sowie Sperrstrafen sind im Urteil neben der Dauer der Strafe stets auch deren Beginn und Ende nach Tagen anzugeben.

§ 8

Rückfall und Wiederholungsfall

1. Als rückfällig gilt ein Beschuldigter, wenn er in dem laufenden oder in dem vorhergehenden Spieljahr eine Bestrafung durch ein Rechtsorgan erfahren hat und nach dieser Entscheidung ein erneutes sportliches Vergehen begeht. Dies gilt nicht für Spieler, bei denen die vorangegangene oder die neu zu verhängende Strafe lediglich eine Woche bzw. ein Spiel beträgt.
2. Eine unter den Voraussetzungen des Rückfalls begangene sportwidrige Handlung darf nicht mehr mit der zulässigen Mindeststrafe geahndet werden.
3. Der zeitliche Rahmen für einen Wiederholungsfall bezieht sich auf die laufende Saison, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 9

Tätlichkeit

Unter den Begriff der Tätlichkeit fällt jede Handlungsweise, durch die sich ein Spieler, ohne im Kampf um den Ball zu sein (zum Beispiel mittels Schlag, Tritt, Stoß, Wurf), an einem anderen Spieler, dem Schiedsrichter, einem Schiedsrichter-Assistent oder einem Zuschauer vergeht. Auch beim Kampf um den Ball liegt Tätlichkeit vor, wenn die Absicht einer Körperverletzung zweifelsfrei erkennbar ist.

§ 10

Rohes Spiel

Rohes Spiel liegt vor, wenn ein Spieler durch rücksichtsloses Verhalten im Kampf um den Ball einen gegnerischen Spieler gefährdet oder verletzt und dabei die Absicht und auch die Möglichkeit hatte, den Ball zu treffen oder zu spielen. Rücksichtslos in diesem Sinne handelt, wer sich aus eigennützigen Gründen über seine Pflichten gegenüber dem Gegenspieler hinwegsetzt oder aus Gleichgültigkeit seine Bedenken unterdrückt.

§ 10 a Spielmanipulation

1. Eine Spielmanipulation begeht, wer
 - a) es unternimmt, durch aktive oder passive Bestechung, Einsatz von Spielern unter falschen Personalien, wissentlich falsche Entscheidungen oder Spielhandlungen oder in anderer unlauterer Weise auf Verlauf oder Ergebnis eines Spiels durch unbefugte Beeinflussung einzuwirken,
 - b) es unternimmt, als Spieler, Schiedsrichter, Vereins- oder Teamoffizieller – sei es selbst oder durch Dritte, für eigene oder fremde Rechnung – auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten auf den Ausgang oder den Verlauf von Spielen oder Wettbewerben abzuschließen, an denen er oder sein Verein beteiligt ist oder auf die er unmittelbar Einfluss nehmen kann,
 - c) gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB verstößt (§§ 5 SpielO-DFB, 6 RuVO-DFB),oder wer auf eine der genannten Personen einwirkt, sie dabei unterstützt, sich dazu verabredet oder sich bereit erklärt, eine der unter a) bis c) genannten Handlungen zu begehen.
2. Wer – ohne selbst gegen Nr. 1 zu verstoßen – nicht unverzüglich dem Verband anzeigt, dass Dritte auf ihn eingewirkt haben, eine Handlung im Sinne der Nr. 1 zu begehen, wird wegen unsportlichen Verhaltens bestraft (§ 31 Nr.1 Strafo).
3. Keine Spielmanipulation liegt vor, wenn ein Spieler, Vereins- oder Teamoffizieller sich oder seinem Verein durch ausschließliche Verletzung einer Fußballregel lediglich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil verschafft oder dies versucht. Die Möglichkeit der Bestrafung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 11 Strafhöhe

1. Die Höhe der Strafe richtet sich nach der Schwere des Vergehens. Die Mindeststrafe ist grundsätzlich nur bei erstmaliger Bestrafung oder bei Vorliegen mildernder Umstände auszusprechen.
2. Wenn gegen den Spieler oder sonst Betroffenen nachweisbar unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist, kann die Strafe bis auf die Hälfte der vorgesehenen Mindeststrafe herabgesetzt werden. Gleiches gilt in minderschweren Fällen oder bei Vorliegen mildernder Umstände.
3. In den Fällen des § 49 kann eine verwirkte Geldstrafe bis auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn fehlbare Personen durch den nach § 3 verantwortlichen Verein ermittelt und benannt werden. Soweit es sich um Spieler, Vereins- oder Teamoffizielle handelt, die persönlich sanktioniert werden können, kann von einer Bestrafung nach § 49 abgesehen werden.

§ 12

Bestrafung von Auswahlspielern

Für Sportvergehen in Kreis- und Verbandsauswahlmannschaften kann eine Sperrstrafe auf diesen Spielverkehr beschränkt werden.

§ 13

Geldstrafen und Kosten sind innerhalb 14 Tagen nach Rechtskraft eines Urteils zu zahlen. Vereine oder Personen, die innerhalb dieser Frist Geldstrafen und Kosten nicht bezahlen oder nach erfolgter Mahnung innerhalb 14 Tagen ihren sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, können ohne weitere Anhörung durch das mit der Sache befasste Rechtsorgan oder das Verbandspräsidium bis zur Zahlung bzw. Erfüllung ihrer Verpflichtungen gesperrt werden.

§ 14

Fehler von Verbandsorganen können den Vereinen nicht zur Last gelegt werden, sofern sie nicht auf falschen Angaben der Vereine beruhen. Dies gilt nicht bei Missachtung der geltenden Sperrbestimmungen. Jeder Verein hat die geltenden Sperrbestimmungen zu kennen und kann sich hierbei nicht auf seinen guten Glauben mit Rücksicht auf Entscheidungen oder Auskünfte eines Verbandsmitarbeiters berufen.

II. Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

§ 15

(1) Der DFB hat nach § 9 seiner Rechts- und Verfahrensordnung folgende Regelung getroffen:

1. Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, sozialer oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Alter oder Behinderung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von € 12.000,00 bis zu € 100.000,00 verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe € 18.000,00.

Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 2, Absatz 1 verstoßen, wird der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft mit einer Geldstrafe von € 18.000,00 bis zu € 150.000,00 belegt. In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
 4. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.
- (2) Diese Regelung gilt auch für den Bereich des Fußballverbandes Rheinland, wobei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen bzw. des Vereins als „anderweitiger wichtiger Grund“ im Sinne des § 9 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB anzusehen ist.

III. Strafen gegen Spieler, Vereinsmitglieder und Teamoffizielle

§ 16

Falsche Angaben zur Erlangung der Spielberechtigung:

3 bis 12 Monate Sperre.

§ 17

Falsche Angabe des Geburtsdatums:

1 bis 3 Monate Sperre.

§ 18

Spielen ohne Spielberechtigung oder während laufender Sperre:

2 Wochen bis 6 Monate Sperre.

§ 61 bleibt unberührt.

Diese Vorschrift findet auf die C-, D-, E- und F-Junioren/innen keine Anwendung.

§ 19

1. Unberechtigtes Spielen in einem anderen Verein ohne Genehmigung des Kreisvorsitzenden (§ 47 Nr. 3 Spielordnung) oder der Verbandsgeschäftsstelle (§§ 13 Nr. 6, 44 Nr. 4 Spielordnung).
2. Teilnahme am Mannschaftstraining eines anderen Vereins ohne schriftliche Genehmigung des eigenen Vereins:
 - bis 4 Wochen Sperre,
 - im Wiederholungsfall: 1 bis 3 Monate Sperre.

§ 20

Spielen für oder gegen nicht dem Verband angeschlossene Vereine:

2 Wochen bis 6 Monate Sperre.

§ 21

Spielverweigerung bei Auswahlspielen:

1 bis 6 Monate Sperre.

§ 22

Verschulden eines Spielabbruches:

1 bis 6 Monate Sperre.

§ 23

(Tatbestand wurde vom Verbandstag am 07.06.2025 in § 18 eingefügt)

§ 24

Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter oder dessen Assistenten:

3 Monate bis 2 Jahre Sperre,
in schweren Fällen:
Ausschluss aus dem Verband.

§ 25

Versuchte Tätlichkeit nach § 24 der Strafordnung:

1 bis 12 Monate Sperre.

§ 26

Tätlichkeit gegen einen Mitspieler, Gegner oder Zuschauer:

6 Wochen bis 12 Monate Sperre,
in schweren Fällen:
2 Monate bis 2 Jahre Sperre.

§ 27

(Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat in seiner Sitzung vom 13.03.2026 – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag – folgende Änderungen des § 27 StrafO beschlossen):

Versuchte Tätlichkeit nach § 26 der Strafordnung:

3 Wochen bis 6 Monate Sperre.

§ 28

Rohes Spiel gegen den Gegner:

2 Wochen bis 12 Monate Sperre,
in schweren Fällen:
6 Wochen bis 18 Monate Sperre.

§ 29

1. Beleidigung des Schiedsrichters, Schiedsrichter-Assistenten, Gegners oder Zuschauers durch Spieler:
14 Tage bis 6 Monate Sperre,
in schweren Fällen:
1 bis 12 Monate Sperre.
2. Unbeschadet § 79 in allen anderen Fällen: Geldstrafe von 30,- bis 260,- Euro

§ 30

(Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat in seiner Sitzung vom 13.03.2026 – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag – folgende Änderungen des § 30 Strafo beschlossen):

Bedrohung des Schiedsrichters, Schiedsrichter-Assistenten, Gegners oder Zuschauers:

3 Wochen bis 12 Monate Sperre,
in schweren Fällen:
1 bis 18 Monate Sperre.

§ 31

1. Unsportliches Verhalten vor, während und nach dem Spiel:
1 Woche bis 6 Monate Sperre,
in schweren Fällen:
2 Wochen bis 12 Monate Sperre,
bei Vorliegen von Milderungsgründen:
1 Woche Sperre oder 30,- bis 155,- Euro Geldstrafe.
2. Unbeschadet § 79 in allen anderen Fällen: 30,- bis 260,- Euro

§ 32

(Wurde auf dem Verbandstag am 07.06.2025 ersatzlos gestrichen.)

§ 33

Verweigerung der Namensangabe gegenüber dem Schiedsrichter:

14 Tage bis 3 Monate Sperre.

§ 33 a

Strafen gegen Trainer und Teamoffizielle

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens von Teamoffiziellen (Trainer und Funktionsträger) werden geahndet.
2. Ein Teamoffizieller macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er
 - a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder des Fußballverbandes Rheinland verstößt oder
 - b) durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder

- c) seine Stellung als Teamoffizieller missbraucht.

3. Auf folgende Strafen kann erkannt werden:

- a) Verwarnung oder Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu 500,- Euro,
- c) befristete Sperre bis zur Höchstdauer von zwei Jahren oder für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen.
- d) Bei schwerwiegenden Verstößen, etwa im Fall der Anwendung von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt:
 - Entzug der Trainerlizenz auf Zeit - bis zu zwei Jahren - oder auf Dauer
 - Ausschluss aus dem Verband (vgl. § 15 Nr. 5 Satzung).

Die unter a) bis d) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Der mit einer Sperre belegte Teamoffizielle darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen (Innenraumverbot). Während des Spiels - einschließlich der Pausen und Unterbrechungen - darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.

4. Bei einem Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) oder der Meldung eines feldverweiswürdigen Vergehens auf oder abseits des Spielfeldes ist der Teamoffizielle automatisch bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

Im Falle eines Feldverweises mit gelb/roter Karte gilt § 30 Nr. 5 SpielO entsprechend.

Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

IV. Strafen gegen Vereine

§ 34

Spiele gegen nicht dem DFB angeschlossene Vereine ohne Genehmigung des Verbandes:

- 30,- bis 155,- Euro Geldstrafe,
- im Wiederholungsfall:
- 2 Wochen bis 3 Monate Spielverbot.

§ 35

Spiele in der Sperrzeit sowie bei Platzsperre oder Spielverbot ohne Genehmigung des Verbandes:

- 30,- bis 260,- Euro Geldstrafe,
- im Wiederholungsfall:
- 2 Wochen bis 6 Monate Spielverbot.

§ 36

Veranstaltung von Sportfesten, Turnieren, Auswahlspielen und privaten Spielrunden ohne Genehmigung des Verbandes:

- 30,- bis 260,- Euro Geldstrafe.

§ 37

Nichtantreten zu einem Pflichtspiel ohne Genehmigung des zuständigen Verbandsorgans:

20,- bis 300,- Euro Geldstrafe und Unkostenerstattung gemäß § 9 Nr. 7 SpO und den geltenden Richtlinien,

im Wiederholungsfall:

55,- bis 515,- Euro Geldstrafe.

Im Übrigen ist § 9 Nr. 2 SpO zu beachten.

§ 38

Schuldhaftes verspätetes Antreten zu einem Spiel:

15,- bis 155,- Euro Geldstrafe.

§ 39

Austragung eines Pflichtspiels unter Nichtbeachtung der amtlichen Spielzeit:

Punktverlust für beide Mannschaften.

§ 40

(Wurde auf dem Verbandstag am 15.06.2019 ersatzlos gestrichen.)

§ 41

1. Nicht ordnungsgemäße Einsendung von Meldungen,
2. Nichtvorlage von Vereinsbüchern,
3. Nichterfüllung von Auflagen eines Verbands- oder Rechtsorgans, Verstoß gegen Durchführungsbestimmungen,
4. Verstoß der Vereine gegen die Pflichten gem. §§ 22, 23 und § 32 Nr. 4 Satz 2 der Spielordnung, mit Ausnahme der in § 22 Nr. 2 SpO genannten Fälle,
5. Verstoß gegen §§ 24 und 25 der Spielordnung,
6. Antreten einer Jugendmannschaft zum Spiel ohne erwachsenen Betreuer:

10,- bis 105,- Euro Geldstrafe, im Weigerungsfall: Spielverbot.

§ 42

Nicht vorschriftsmäßige Kennzeichnung des Spielführers:

10,- bis 15,- Euro Geldstrafe.

§ 43

Verstöße gegen § 13 Nr. 10 SpO bzw. § 10 Nr. 4 JugO:

10,- bis 100 Euro Geldstrafe.

§ 44

Verweigerung der Namensangabe eines Spielers gegenüber dem Schiedsrichter:

30,- bis 260,- Euro Geldstrafe.

§ 45

(Wurde auf dem Verbandstag am 16.06.2007 ersatzlos gestrichen.)

§ 46

Aufnahme von Personen, die aus dem Verband, einem der Landesfußballverbände oder dem DFB ausgeschlossen worden sind:

105,- bis 515,- Euro Geldstrafe,
im Wiederholungsfall:
1 bis 6 Monate Spielverbot.

§ 47

Beschäftigung von Trainern oder Übungsleitern, die nicht im Besitz der durch den Fußballverband Rheinland vorgeschriebenen Lizenz sind:

55,- bis 500,- Euro Geldstrafe;
im folgenden Spieljahr 100,- bis 1.000,- Euro Geldstrafe;
in jedem weiteren Spieljahr zusätzlich Abzug von bis zu sechs Punkten.

§ 48

Vernachlässigung der Platzordnung, mangelnder Schutz des Schiedsrichters, Schiedsrichter-Assistenten oder Gegners:

55,- bis 1500,- Euro Geldstrafe und/oder Platzaufsicht bis zu 3 Heimspielen,
in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall:
100,- bis 2000,- Euro Geldstrafe und/oder Spielverbot oder Platzsperre bis zu 3 Monaten.

§ 49

1. Unsportliches Verhalten der in § 3 genannten Personen:
30,- bis 1000,- Euro Geldstrafe;
daneben kann Platzaufsicht bis zu 3 Heimspielen angeordnet werden.
2. In schweren Fällen oder im Wiederholungsfall:
55,- bis 5000,- Euro Geldstrafe,
außerdem kann Spielverbot oder Platzsperre bis zu 3 Monaten ausgesprochen werden.
3. In (besonders) schweren Fällen kann zudem auf Ausschluss aus Wettbewerben erkannt werden.
4. In allen Fällen gilt § 15 Abs. 1 Nr.4, Abs. 2 entsprechend.

§ 50

Nichtanfordern von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen oder Fehlen von Schiedsrichter-Assistenten oder nicht ordnungsgemäß gekleidete Schiedsrichter-Assistenten bei Pflichtspielen:

15,- bis 55,- Euro Geldstrafe.

§ 51

Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein oder durch ein Mitglied eines Vereins:

55,- bis 515,- Euro Geldstrafe,

in schweren Fällen außerdem:

1 bis 3 Monate Spielverbot oder Platzsperre.

Im Wiederholungsfall: Ausschluss vom Spielbetrieb.

Im Übrigen ist § 9 Nr. 2 SpO zu beachten.

§ 52

Spielelassen eines Spielers ohne Spiel- oder Einsatzberechtigung und/oder Zulassen der Teilnahme eines Spielers, der einem anderen Verein angehört, am Mannschaftstraining ohne schriftliche Zustimmung des Vereins:

15,- bis 1.000,- Euro Geldstrafe.

§ 53

Einsatz eines A-Juniors des älteren Jahrgangs vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder einer B-Juniorin des älteren Jahrgangs ohne die nach § 11 Nrn. 3, 5 Jugendordnung erforderliche Genehmigung:

15,- bis 155,- Euro Geldstrafe;

im Wiederholungsfall zusätzlich:

Abzug der in dem betreffenden Spiel erzielten Punkte.

§ 54

Verhinderung der Teilnahme eines Spielers an Auswahlspielen oder Lehrgängen des Verbandes:

30,- bis 260,- Euro Geldstrafe.

§ 55

Spielelassen eines vorgesperrten, gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers:

55,- bis 515,- Euro Geldstrafe, oder 1 bis 3 Monate Spielverbot.

§ 56

Spiele gegen einen gesperrten Verein:

30,- bis 155,- Euro Geldstrafe oder 1 bis 3 Monate Spielverbot.

§ 57

Spielen gesperrter Vereine:

3 bis 6 Monate Spielverbot.

§ 58

Nichtteilnahme oder Absage eines Freundschaftsspieles ohne Einwilligung des Gegners, Nichtteilnahme oder Absage der Teilnahme an einem Turnier trotz Anmeldung und ohne Einwilligung des Veranstalters:

30,- bis 260,- Euro Geldstrafe, außerdem Unkostenerstattung.

§ 59

(Wurde auf dem Verbandstag am 07.06.2025 ersatzlos gestrichen.)

§ 60

Manipulation von Spielberechtigungen oder Fälschung von Ausweisen durch Vereinsmitglieder, Aushändigung von unrichtigen Bescheinigungen durch Vereinsmitglieder, um sich oder einem anderen Verein einen Vorteil zu verschaffen, oder falsche Angaben auf dem Antrag zur Spielberechtigung:

55,- bis 515,- Euro Geldstrafe sowie Aberkennung von Punkten und anderen Vorteilen, die durch die Mitwirkung dieser Spieler erreicht wurden. Daneben kann Spielverbot von 14 Tagen bis 3 Monaten ausgesprochen werden.

V. Strafen gegen Vereine, Spieler, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sowie Übungsleiter

§ 61

Spielmanipulation (vgl. § 10 a)

1. gegen Vereine: 155,- bis 2.000,- Euro Geldstrafe und /oder Spielverbot bis zu 6 Monaten,
in schweren Fällen außerdem: Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
2. gegen Spieler oder Vereinsmitarbeiter: Sperre und/oder Amtsverbot von 6 Monaten bis zu 2 Jahren,
3. gegen Schiedsrichter: Streichung von der Schiedsrichterliste.

§ 62

(Wurde auf dem Verbandstag am 16.06.2007 ersatzlos gestrichen.)

VI. Strafen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten

§ 63

Verstöße gegen §§ 19 und 20 der Schiedsrichterordnung:

15,- bis 100,- Euro Geldstrafe.

§ 64

Beleidigung von anderen Spieloffiziellen, Spielern, Vereins- oder Teamoffiziellen oder Zuschauern durch einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten:

30,- bis 105,- Euro Geldstrafe oder Sperre von 1 bis 6 Monaten.

Im Übrigen gilt § 15 Strafo entsprechend.

§ 65

Tätlichkeiten von Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten gegen Spieler oder Zuschauer:

55,- bis 500,- Euro Geldstrafe oder Sperre von 1 bis 6 Monaten.

Anstelle einer Sperre kann neben der dann auszusprechenden Geldstrafe zusätzlich auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

§ 66

Schuldhaftes Nichtantreten oder ungerechtfertigte oder unterlassene Absage eines Spielauftrages oder Absage unter Nichtbeachtung der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen durch einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten:

20,- bis 200,- Euro Geldstrafe.

Im Wiederholungsfall 55,- bis 300,- Euro Geldstrafe.

Im weiteren Wiederholungsfall: zusätzlich Streichung von der Schiedsrichterliste.

§ 67

Verspätete Absage eines Spielauftrages ohne stichhaltige Gründe durch einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten:

15,- bis 100,- Euro Geldstrafe.

§ 68

Schuldhaftes verspätetes Antreten eines Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten:

15,- bis 55,- Euro Geldstrafe.

§ 69

Überschreitung der vorgeschriebenen Spesensätze und/oder der angefallenen Fahrtkosten durch Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten:

15,- bis 105,- Euro Geldstrafe;

außerdem Rückerstattung des zu viel geforderten Betrages an den geschädigten Verein.

§ 70

Missbrauch des Schiedsrichterausweises oder Benutzung eines ungültigen Ausweises:

15,- bis 55,- Euro Geldstrafe und zeitweise oder endgültiger Entzug des Ausweises.

§ 71

Nichtmeldung eines Feldverweises zur Umgehung einer Sperre oder sonstige Fälle wissentlich falscher Berichterstattung mit Auswirkung auf einen Verein:

30,- bis 105,- Euro Geldstrafe und Streichung von der Schiedsrichterliste.

§ 72

Unsportliches Verhalten der Schiedsrichter-Assistenten gegen den Schiedsrichter:

15,- bis 55,- Euro

§ 73

(Tatbestand wurde vom Verbandstag am 07.06.2025 in § 64 eingefügt)

§ 74

(Wurde vom Verbandstag am 16.06.2007 in § 64 eingefügt.)

§ 75

Unerlaubte Leitung von Spielen dem Verband nicht angehörender Mannschaften sowie Leitung von Spielen ohne Auftrag des zuständigen Verbandsorgans:

15,- bis 55,- Euro Geldstrafe oder Sperre von 1 bis 6 Monaten.

§ 76

Pflichtwidriges Verhalten eines Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten, wenn dadurch das Ansehen der Schiedsrichter, der Vereine oder des Verbandes geschädigt werden:

Streichung von der Schiedsrichterliste oder Ausschluss aus dem Verband.

§ 77

Unentschuldigtes Fehlen in der Pflichtbelehrung:

20,- bis 100,- Euro Geldstrafe;

im Wiederholungsfall:

55,- bis 200,- Euro Geldstrafe.

VII. Strafe gegen Vereinsmitglieder und Verbandsmitarbeiter

§ 78

Pflichtwidriges Verhalten zum Nachteil anderer Verbands- oder Vereinsmitarbeiter, Schiedsrichtern oder des Verbandes bzw. eines anderen Vereins:

1. Geldstrafe bis 500,- Euro.
2. Verbot auf Zeit und/oder Dauer, ein Amt im Verband oder in einem Verein zu bekleiden.
3. Ausschluss aus dem Verband.

§ 79

Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, Bedrohung oder Tätlichkeit gegen Verbands- oder Vereinsmitarbeiter, Spieler oder Schiedsrichter.

1. Geldstrafe von 30,- bis 515,- Euro.
2. 1 bis 24 Monate Sperre.
Von einer Bestrafung kann bei Abgabe einer Ehrenerklärung mit Zustimmung des Beleidigten abgesehen werden.
3. Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verband oder seinen Vereinen zu bekleiden.
4. Ausschluss aus dem Verband.

§ 80

Wissentlich falsche Aussagen von Zeugen und Beteiligten vor einem Rechtsorgan:

30,- bis 260,- Euro Geldstrafe oder 1 bis 12 Monate Sperre.

In schweren Fällen können das Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verband oder in seinen Vereinen zu bekleiden, oder der Ausschluss aus dem Verband ausgesprochen werden.